



Bitte denken Sie an die Ladungssicherung!

Anforderungen an die Ladungssicherung und an die Verpackung bleiben natürlich bestehen. So dürfen Gasflaschen zum Beispiel nur mit Verschlusskappe befördert werden. Alle Verpackungen müssen verschlossen, dicht und unbeschädigt sein. Grundsätzlich gilt, dass die Ladung, einschließlich der Geräte zur Ladungssicherung, so zu verstauen und zu sichern ist, dass sie selbst bei einer Vollbremsung oder plötzlichen Lenkbewegungen nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen oder herabfallen kann. Sollten Sie zu diesem Thema noch Fragen haben, helfen wir Ihnen gerne weiter.

Achtung:

Bei Nichtbeachtung drohen erhebliche Bußgelder.



Wir helfen Ihnen weiter

Die Abteilung 5 der Bezirksregierung Köln bündelt eine Vielzahl an Aufgaben und ist auf diesen Gebieten Ihr kompetenter Ansprechpartner. Das Dezernat 55 unterstützt Sie in arbeitschutzrechtlichen Verwaltungsverfahren aus den Bereichen Betriebssicherheit, Strahlenschutz und Sprengstoffwesen - von der Antragsstellung bis zum Bescheid. Hinzu kommt die Überwachung der Arbeitszeit von gewerblichen Kraftfahrern und Überwachung der allgemeinen Transportsicherheit besonders von Gefahrguttransporten und die Aufgabe der Marktüberwachung. Bei allen Fragen zum Thema Gefahrgutbeförderung oder Transportsicherheit/Ladungssicherung helfen Ihnen unsere Kolleginnen und Kollegen des Arbeitsbereiches Transportsicherheit.

Abteilung 5: Umwelt und Arbeitsschutz

Dezernat 55: Technischer Arbeitsschutz
 Telefon: 0221/147-2055
 Transportsicherheit/Gefahrguttransport
 Telefon: 0221/147-4978
 Fax: 0221/147-4692
 trasi@brk.nrw.de



Bezirksregierung Köln
 Zeughausstraße 2-10
 50667 Köln
 Telefon: 0221/147-0
 Fax: 0221/147-3185
 poststelle@brk.nrw.de
 www.brk.nrw.de

Beförderung gefährlicher Güter



Was sind gefährliche Güter?

Gefahrgüter sind Stoffe und Gegenstände die beim Freisetzen während der Beförderung besondere Gefahren für die Umgebung hervorrufen können.

Hierunter fallen u.a.:

- explosive Stoffe, wie Sprengstoff, Feuerwerkskörper, Munition für Sportschützen und Jäger
- Gase, wie Propan, Sauerstoff und Acetylen
- entzündbare Stoffe, wie Benzin, Nitroverdünnung, Lacke
- giftige Stoffe wie Cyanide, Pestizide, Isocyanate, Schädlingsbekämpfungsmittel
- radioaktive Stoffe, wie Ionisationsrauchmelder
- ätzende Stoffe, wie Säuren und Laugen
- umweltgefährdende Stoffe

Der Umgang mit diesen Stoffen und deren Transport ist für Chemiebetriebe, Chemiespediteure, Raffinerien tagtägliches Geschäft und wird dort von Spezialisten abgewickelt.

Es fallen jedoch auch in Handwerksbetrieben und bei Privatpersonen Gefahrguttransporte in nicht unerheblichem Umfang an. Dieser Personenkreis ist häufig mit der Anwendung der komplizierten Gefahrgutvorschriften überfordert und kommt schnell in die Situation, Fehler zu machen. Auch für Privatpersonen oder Handwerker gelten die gesetzlichen Bestimmungen für den Transport gefährlicher Güter!

Die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) mit Anlage A und B des ADR regelt die Beförderung gefährlicher Güter auf öffentlichen Straßen. Der LKW-Transport fällt genauso unter diese Vorschrift wie die Beförderung in Kleintransportern und in Personenkraftwagen (siehe z.B. <http://www.gesetze-im-internet.de/ggvseb/index.html>)

Die Regelungen müssen von allen Personen beachtet werden, die an einer Gefahrgut-Beförderung beteiligt sind, d.h.

- Verpacker
- Verlader
- Absender
- Fahrzeugbesatzung
- Beförderer (Fahrzeughalter)
- Empfänger
- Entlader

Was regeln Gefahrgutvorschriften?

In den Vorschriften werden beispielsweise folgende Situationen angesprochen:

- Die Zulassung der Güter zur Beförderung
- Die Verpackung, das Zusammenpacken und Laden
- Die Kennzeichnung von Versandstücken
- Den Bau, die Beschaffenheit, Ausrüstung, Prüfung und Kennzeichnung der Fahrzeuge und Beförderungsbehältnisse.

Für Transporte, die die unten genannten Gefahrgut-Mengen unterschreiten, bestehen Ausnahmen und Erleichterungen, zum Beispiel:

- Propan und Butan unter 333 kg
Benzin und ähnliche brennbare Flüssigkeiten unter 333 l
- Schwefelsäure und Batteriesäure unter 333 kg
Radioaktive Stoffe
- Schwarzpulver, Nitropulver und Böllerpulver unter 20 kg (Netto-Explosivstoffmasse)

Mengenbegrenzungen sind generell abhängig von Art und Gefährlichkeit des Gefahrgutes und müssen im Einzelnen der GGVSEB und deren Anhängen entnommen werden.

Sollten die von Ihnen durchgeführten Transporte unter die genannten Befreiungen fallen, gelten folgende Erleichterungen:

- kein Anbringen von Warntafeln erforderlich
- keine ADR-Schulung für den Fahrer notwendig
- es kann auf die vorgeschriebene Schutzausrüstung verzichtet werden
- Ihr Unternehmen muss keinen Gefahrgutbeauftragten bestellen



Gibt es Erleichterungen und Ausnahmen?

Für Handwerker und Privatleute gibt es sinnvolle Ausnahmeregelungen, die sich aus der Praxis entwickelt haben. So gibt es Ausnahmen zum Beispiel:

- für den Camper, der seine Gasflasche tauscht oder mitführt
- für den Sporttaucher und seine Pressluftflaschen
- für den Heimwerker und alle im Baumarkt erworbenen Farben, Verdünnungen etc.
- für den Sportschützen mit Schwarzpulver bzw. Munition.

Handwerksbetriebe und Kleinunternehmen sind von der Anwendung einiger Gefahrgutvorschriften ausgenommen, wenn der Gefahrguttransport im direkten Zusammenhang mit der handwerklichen Tätigkeit erfolgt. So z.B. wenn ...

- ein Dachdecker im Kleintransporter Propangasflaschen mit zur Baustelle nimmt, um sie dort für Lötarbeiten zu verwenden (Lüftung nicht vergessen)
- ein Gärtner in Reservekanistern Kraftstoff für seine Rasenmäher mitführt
- in Kundendienstfahrzeugen Sauerstoff- und Acetylenflaschen mitgeführt werden (Lüftung nicht vergessen)



Achtung:
Das Auffüllen der Lagerbestände sowie das Anliefern von Nachschub zu einer Baustelle fällt NICHT unter die Befreiung.

